

# RS Vfgh 2002/2/25 B21/02 - B1955/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2002

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

ZPO §146

## Leitsatz

Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand- nach Zurückweisung eines Verfahrenshilfeantrags wegnichtbehobenen Mangels formeller Erfordernisse und Zurückweisung der Beschwerde als verspätet - mangels Vorliegen der Voraussetzungen

## Rechtssatz

Eine Wiedereinsetzung ist nur bei Versäumung einer Frist, also bei vollständiger Unterlassung einer Parteihandlung, zulässig. Ist die Parteihandlung zwar vorgenommen worden, weist sie aber einen inhaltlichen und damit nicht verbesserungsfähigen Mangel auf, so kann dieser Mangel nicht im Wege der Wiedereinsetzung beseitigt werden (vgl VfSlg 15119/1998 mwN).

(Ebenso: B1955/06, B v 12.06.07).

## Entscheidungstexte

- B 21/02  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.02.2002 B 21/02
- B 1955/06  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.2007 B 1955/06

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B21.2002

## Zuletzt aktualisiert am

05.02.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)